



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1659-01/87

1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Binnenschiffahrt
(Binnenschiffahrtsgesetz)

Zl.

22. GE/987

Stellungnahme

Datum: 29. JULI 1987

Verfaßt: 3. AUG. 1987

Dr. Klausgruber

In der Anlage beeckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen
der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMöWV in
seinem Schreiben vom 24. April 1987, Zl 195.037/3-I/8-1987,
versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Binnenschiff-
fahrt, abgegeben hat.

Anlagen

21. Juli 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1659-01/87

1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Binnenschiffahrt
(Binnenschiffahrtsgesetz)
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den mit do Schreiben vom 24. April 1987,
Zl 195.037/3-I/8-1987 übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Binnenschiffahrt wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den §§ 15 Abs 1 Z 10 und 47 Abs 5 Z 3:

Anstatt der Bezeichnung "Organe der Zollämter und der Zollwache" sollte besser der Begriff "Zollorgane" verwendet werden, zumal die Kontrollbefugnisse ja auch den Bediensteten übergeordneter Dienststellen, die die Dienstaufsicht über die Zollämter und die Zollwache ausüben, zusteht. Auf die §§ 24, 25 und 144 des Zollgesetzes 1955 wird verwiesen.

Zum § 27 Abs 1 und 2:

Nach Auffassung des RH ist die verwendete Formulierung "in der Nähe der Wasserstraßen befindlichen Grundstücken" zu allgemein und sollte daher genauer festgelegt werden, wie dies auch hinsichtlich der Bundesstraßen - siehe § 21 des Bundesstraßengesetzes, BGBI Nr 286/1971 idgF - geschehen ist. Hinsichtlich der Entschädigung könnte auch auf § 1323 ABGB verwiesen werden, wie dies im § 18 des Bundesstraßengesetzes der Fall ist.

- 2 -

Zum § 28:

Um bei der Einforderung etwaiger gem § 28 Abs 3 getätigter Aufwendungen kostspielige Verfahren möglichst zu vermeiden, sollte überlegt werden, ob nicht die Aufnahme der nachstehend angeführten Regelung sinnvoll wäre:

"Kommt der Verpflichtete dem Auftrag zur Beseitigung des Hindernisses nicht nach, so ist er zur Leistung eines Kosten- vorschusses bei gleichzeitiger Beschlagnahme seines Fahrzeuges aufzufordern. Kommt er dieser Vorschußpflicht nicht nach, verfällt das Fahrzeug".

Zum § 36 Abs 3:

Nach Auffassung des RH wäre es erforderlich, auch den § 37 des Verwaltungsstrafgesetzes - betrifft Erlegung einer Sicherheitsleistung - in die gegenständliche Regelung aufzunehmen.

Zu den §§ 37 Abs 3, 79 Abs 1 Z 1 lit b, 140 Abs 1 Z 1 lit b und 144 Abs 1:

Die in § 37 Abs 3 genannten Umstände, die die Verlässlichkeit eines Hafenmeisters ausschließen, lassen im Vergleich zu den übrigen zit Bestimmungen des Entwurfes jeden Hinweis auf finanzstrafbehördliche Vorstrafen wegen der aufgezählten einschlägigen Finanzvergehen vermissen. Im Hinblick auf die mit der Funktion eines Hafenmeisters verbundene Tätigkeit wird empfohlen, eine entsprechende diesbezügliche Bestimmung aufzunehmen.

Darüberhinaus erschiene es dem RH zweckmäßig, wenn die im Titel angeführten gesetzlichen Bestimmungen um das Finanzvergehen der vorsätzlichen Verletzung der Verschlußsicherheit gem § 48 Abs 1 FinStrG ergänzt würden. Dieses Delikt ist immerhin mit einer Geldstrafe bis zu 200 000 S bedroht.

- 3 -

Zum § 47 Abs 8:

Zu überlegen ist, ob es nicht genügen würde, den Bescheid dem Amt für Schifffahrt zuzustellen und diesem ein Berufungsrecht einzuräumen.

Zum § 49:

Diese Bestimmung ist eine sachlich nicht begründbare Benachteiligung privater Anlagen und bringt für diese unkalkulierbare Risken sowohl bezüglich der Erweiterungsaufwendungen als auch bezüglich der Vorsorge hinsichtlich des Betriebes der selben (Personal). Wenn schon eine zeitliche Beschränkung festgelegt wird, sollte sie nur im öffentlichen Interesse widerufen werden dürfen. Im Falle eines Widerrufes sollte der gemeinsame Wert der Anlage ersetzt werden müssen. Erfolgt der Widerruf jedoch zugunsten eines oder mehrerer Interessenten, so sollten diese die Entschädigung zu leisten haben.

Zum § 51 Abs 5:

Nicht festgelegt ist die Vorschreibung eines Kostenerlages. Zweckmäßigerweise sollten die Tarife für die Vornahme der Überprüfung gleich sein, egal ob die Prüfung von einer Körperschaft oder einem Ziviltechniker durchgeführt wird.

Zum § 54:

Die Bundes- und Landesverwaltungen sollten von der Bewilligungspflicht für ihre Anlagen nicht ausgenommen werden, weil nicht immer gewährleistet ist, daß diese den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

- 4 -

Zum § 68 Abs 3:

Es wird empfohlen, nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

"Die Behörde hat die Neufestsetzung der Tarife zu verfügen, wenn sie eine den notwendigen Kapitalbedarf sicherstellende Gewinnerzielung nicht mehr zulassen".

Zum § 131:

Nach Ansicht des RH sollte vorgesorgt werden, daß der der Behörde entstehende Verwaltungsaufwand durch die zu entrichtende Taxe abgedeckt wird.

Zu den Kosten:

Die völlig allgemein gehaltenen Angaben im "Vorblatt" bzw in den "Erläuterungen" über zu erwartende Kostenersparnisse oder Mehrkosten sind aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle nicht überprüfbar. Auf § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBI Nr 213/1986, wird daher verwiesen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

21. Juli 1987

Der Präsident:

B r o e s i g k e

**Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:**